

Das Verzeichniß der auf Grund des §. 4 der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 409) in den Bundesstaaten fungirenden

Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden

(Central-Blatt für 1877, S. 219 ff. und S. 421) wird unter „A. In Preußen“ und „C. In Oldenburg“ wie folgt geändert *):

Bezeichnung	Sitz	Amtscharakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Vorgesetzte Landesbehörden.
der Seemannsämter.			
2. Musterungsbehörde.	Pillau.	Safen-Polizei-Direktor Köthner zu Pillau.	1. Bezirksregierung zu Königsberg.
4. Musterungsbehörde.	Elbing.	Oberbürgermeister Thomale zu Elbing.	2. Bezirksregierung zu Danzig.
19. Musterungsbehörde.	Heiligenhafen.	Bürgermeister Morabt zu Heiligenhafen.	} Bezirksregierung zu Schleswig.
21. Klostervogtei.	Schönberg in Holstein.	Die klösterliche Obrigkeit zu Preetz (interimistisch).	
41. Gardesvogtei.	Pellworm.	Gardesvogt, Amtsrichter von Ahlefeld zu Pellworm.	
54. Nebenzollamt I.	Wewelsfleth.	Zolleinnehmer Seltberg zu Wewelsfleth.	
55. Bürgermeisteramt.	Wilster.	Kirchspielvogt Gerling zu Wilster (interimistisch).	} Großherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg.
93. Seemannsamt.	Friesoythe.	Amtmann von Seimburg zu Friesoythe.	

Berlin, den 9. April 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. K.

*) In welchen Beziehungen Aenderungen eingetreten sind, ist durch fette Schrift angedeutet.

